

Allgemeine Geschäftsbedingungen Amica International GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Für unsere Lieferungen und Leistungen an Sie gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden.
- 1.2 Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Ihnen, Änderungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten mit dem Jahr ihrer Einführung, Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- 1.4 Mündliche Vereinbarungen unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 1.5 Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die INCOTERMS in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Vertragsabschluss, Bindungsfrist

- 2.1 Der Besteller ist an seine Bestellung zwei Wochen gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn wir innerhalb dieser Frist die Annahme der Bestellung bestätigen oder die Lieferung oder Leistung ausgeführt haben. Eine Lieferbestätigung erfolgt stets unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung von uns durch unseren Vorlieferanten.
- 2.2 Unsere Angebote sind stets freibleibend. Änderungen in Ausführung und Material bleiben vorbehalten, sofern der Liefergegenstand dadurch nicht erheblich verändert wird und die Änderungen dem Besteller zumutbar sind.

3. Auskünfte, Beratungen

Auskünfte und Beratungen im Zusammenhang mit unseren Lieferungen und Leistungen erfolgen aufgrund unserer bisherigen Erfahrungen. Die hierbei angebotenen Werte, insbesondere auch Leistungsangaben, sind in Versuchen unter laborüblichen Bedingungen ermittelte Durchschnittswerte nach dem jeweiligen Stand der Technik, bzw. Wissenschaft. Eine Verpflichtung zur genauen Einhaltung der Werte und Anwendungsmöglichkeiten können wir nicht übernehmen. Für eine etwaige Haftung gilt Ziffer 12 dieser Bedingung

4. Preise

- 4.1 Alle Preisangaben in Katalogen und Preislisten sind freibleibend, Maßgebend sind ausschließlich die in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung genannten Preise. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet.
- 4.2 Abweichend davon gelten für den Fall, dass eine schriftliche Auftragsbestätigung nicht abgegeben wurde, unsere am Tag der Lieferung oder Leistung gültigen Preise. Sämtliche Preise verstehen sich ohne Skonto oder sonstigen Nachlass. Wir werden den Besteller über beachtliche und uns schriftlich mitgeteilte Preissteigerungen unserer Vorlieferanten frühestmöglich informieren.
- 4.3 Sämtliche Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die der Kunde in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat.
- 4.4 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, gelten unsere Preise jeweils ab Werk des diese Bedingungen verwendenden Unternehmens der Amica International Unternehmensgruppe. Der Kunde hat zusätzlich Frachtkosten, über die handelsübliche Verlässe hinausgehende Verpackungskosten, Verladung, Versicherung, öffentliche Abgaben (inklusive Queersteuer) und Zölle zu tragen.

5. Lieferung und Lieferverzug

- 5.1 Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, liefern wir ab Werk/Warenlager des diese Bedingungen verwendenden Unternehmens der Amica International Unternehmensgruppe.
- 5.2 Lieferfristen gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung als vereinbart. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor eindeutiger Klärung aller Einzelheiten des Auftrages unter Beibringung etwa erforderlicher Bescheinigungen. Sie gelten mit der fristgerechten Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschuldung nicht rechtzeitig abgeben werden kann.
- 5.3 Nach Vertragsabschluss vom Besteller gewünschte und von uns schriftlich akzeptierte Änderungen an der Ausführung des Kaufgegenstandes berechtigen uns zu angemessener Verlängerung der ursprünglichen vereinbarten Lieferfristen oder Liefertermine.
- 5.4 Werden unverbindlich vereinbarte Lieferzeiten oder Liefertermine mehr als 4 Wochen überschritten, kann uns der Besteller schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Erst mit Ablauf dieser Nachfrist können wir in Verzug geraten.
- 5.5 Fristen und Termine verlängern sich unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden um den Zeitraum, um den der Kunde seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt. Im Falle einer Pflichtverletzung durch uns haften wir für Schäden nur nach Maßgabe von Ziffer 12 dieser Verkaufsbedingungen.
- 5.6 Wir behalten uns die Lieferung durch unsere eigene Lieferorganisation vor.
- 5.7 Wir sind zu Teillieferungen und Teillieferungen berechtigt, wenn diese dem Kunden zumutbar sind.
- 5.8 Der Besteller ist zum Rücktritt vom Vertrag nach zweimaliger erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, es sei denn, dass das Hindernis nur vorübergehender Natur und die Verschiebung des Leistungstermins dem Kunden zumutbar ist.
- 5.9 Steht dem Besteller ein vertragliches oder gesetzliches Rücktrittsrecht zu und setzen wir dem Kunden für dessen Ausübung eine angemessene Frist, so erlischt das Rücktrittsrecht, wenn nicht der Rücktritt vor dem Ablauf der Frist erklärt wird.

6. Abnahme

Wenn der Besteller nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Abnahme verweigert oder ausdrücklich erklärt, nicht abnehmen zu wollen, können wir vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen. Als Schadensersatz können pauschal 15 % der Auftragssumme gefordert werden. Dem Besteller steht dabei der Nachweis offen, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Nachweis eines im Einzelfall höheren Schadens bleibt uns vorbehalten.

7. Versand, Gefahrenübergang

- 7.1 Erfüllungsort für unsere Liefer- und Leistungspflicht ist der jeweilige Sitz des Werkes/Warenlagers der Geschäftsstelle des diese Bedingungen verwendenden Unternehmens der Amica International Unternehmensgruppe. Die Versendung und der Transport erfolgen stets auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Die Wahl des Versands, bzw. Transportweges und -mittels ist, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, überlassen. Für fehlerhafte Auslieferung haften wir nur nach Maßgabe von Ziffer 12.
- 7.2 Die Gefahr, auch die des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes, geht bei Selbstabholung nach Zugang einer Bereitstellungsanzeige und im Falle der Versendung mit Auslieferung an den Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen oder Anstalt auf den Besteller über und zwar unabhängig davon, ob die Versendung frechtfrei ist oder nicht.
- 7.3 Verzögert sich die Versendung der Lieferung aus Gründen, die bei dem Besteller liegen, geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs mit Anzeige der Versandbereitschaft an den Kunden über.
- 7.4 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz der uns entstehenden Aufwendungen zu verlangen, mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Besteller über.
- 7.5 Lagerkosten nach Gefahrenübergang trägt der Besteller. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

8. Zahlung

- 8.1 Zahlungen haben innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Geldes an. Wechsel und Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung und werden ohne Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorzeigung und Protesterhebung angenommen.
- 8.2 Wir sind berechtigt, ab Eintritt des Zahlungsverzuges - wenn Sie Kaufmann sind, ab dem Fälligkeitstag - Verzugszinsen in Höhe von 8 % (bei Verbrauchern 5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu fordern, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren, tatsächlichen Schaden geltend zu machen.
- 8.3 Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen oder der Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Kunden sind nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 8.4 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Gefährdung unseres Anspruchs auf die Gegenleistung infolge mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers, sind wir berechtigt mit einer Ankündigungsfrist von 8 Tagen sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindlichkeit sofort fällig zu stellen.
- 8.5 Sofortige Fälligkeit sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung tritt - unabhängig von der Laufzeit etwa hereingekommener und gutgeschriebener Wechsel - im Falle des Zahlungsverzuges, des Wechselprotestes, der Zahlungs-einstellung oder mit Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Bestellers ohne Ankündigungsfrist ein.
- 8.6 In den Fällen der Ziffer 8.4 und 8.5 sind wir auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und, wenn die Vorauszahlung oder Sicherheit nicht binnen 8 Tagen geleistet wird, ohne erneute Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Sämtliche gelieferte Ware (nachstehend Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der Kaufpreisforderung und aller mit dem Geschäft in Zusammenhang stehenden sonstigen Forderungen (Wechselkosten, Finanzierungskosten, Zinsen etc.) unser Eigentum. Bestellt im Zeitpunkt der Bestellung eine auf dauerhafte Verbindung angelegte Geschäftsbeziehung, in deren Rahmen eine Lieferung an den Besteller im Voraus erfolgt, so verbleibt das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zur Bezahlung aller gegenwärtig und künftig entstehenden Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.
- 9.2 Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige, unsere Sicherung beeinträchtigende Überlassung der Vorbehaltsware an Dritte, sowie eine Veränderung, Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung oder Ingebrauchnahme nur mit vorheriger Einholung unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Die Zustimmung zur Weiterveräußerung von Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang wird hiermit erteilt. Abweichend davon gilt die Zustimmung zur Weiterveräußerung für den Zeitraum, indem sich der Besteller in Zahlungsverzug befindet, für nicht erteilt.
- 9.3 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Wertes der Vorbehaltsware und verhält sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 9.1.
- 9.4 Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nebst allen Neben- und Sicherungsrechten werden bereits jetzt, und zwar gleich, ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird, in voller Höhe an uns abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk- und Werklieferungsvertrag im gleichen Umfang im voraus an uns abgetreten, wie es in den vorstehenden Abschnitten für die Forderung aus der Weiterveräußerung bestimmt ist. Der Besteller ist zur Einziehung der für uns abgetretenen Forderungen im ordentlichen Geschäftsgang insoweit berechtigt, als er uns gegenüber seine Vertragspflichten erfüllt. Zur Abtretung der Forderung - einschließlich des Forderungsverkaufs - ist der Besteller nicht berechtigt, es sei denn, er erhält endgültig den vollen Gegenstandswert der Forderung.
- 9.5 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen nicht nur vorübergehend um insgesamt mehr als 20 %, wenn wir auf Verlangen des Sicherungsberechtigten die Höhe nach unserer Wahl festsetzen.
- 9.6 Der Besteller hat vom Tage des Gefahrenübergangs an für die Dauer des Eigentumsvorbehalts die aus uns gelieferten Vorbehaltswaren gegen die Risiken Feuer, Diebstahl und Einbruch mit der Maßgabe zu versichern dass die Rechte aus der Versicherung uns zustehen. Kommt der Besteller diesen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nach, sind wir berechtigt, selbst diese Versicherung auf Kosten des Bestellers abzuschließen, den Prämienbeitrag zu verauslagen und als Teil der Forderung aus dem Kaufvertrag einzuziehen, Versicherungsleistungen hat der Besteller in vollem Umfang für die Wiederinstandsetzung der Vorbehaltsware zu verwenden.
- 9.7 Der Besteller ist verpflichtet, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts Vorbehaltsware in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Von ihm festgestellte oder verursachte Schäden an der Vorbehaltsware, die nach Gefahrenübergang bei dem Besteller aufgetreten sind, sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Auf unser Verlangen ist ein schriftlicher Bericht über den Schadenshergang zu erstellen. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Besteller zum Besitz der Vorbehaltsware und zur Mitbestimmungsberechtigten.
- 9.8 Befindet sich der Besteller im Zahlungsverzug oder ist er seinen Verpflichtungen im Hinblick auf die Vorbehaltsware gemäß diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht nachgekommen und sind wir wegen dieser Pflichtverletzung vom Vertrag zurückgetreten, so wird unser Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts berechtigt, die Herausgabe des Kaufgegenstandes zu verlangen. Wir sind ferner berechtigt, wegen der insgesamt beim Besteller noch vorhandenen Vorbehaltsware zurückzutreten, wenn der Zahlungsverzug des Bestellers eine erhebliche Forderung betrifft oder wegen nichterheblicher Forderungen wiederholt trotz Abmahnung auftritt oder eine erhebliche Pflichtverletzung im Hinblick auf die Vorbehaltsware vorliegt. Die Kosten der Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Besteller. Die Rücknahme- und Verwertungskosten werden ohne Nachweis im einzelnen mit 10 % des Verwertungserlöses zusätzlich etwaiger Umsatzerlöse angesetzt. Der Nachweis wesentlich geringerer oder nicht angefallener Rücknahme- und Verwertungskosten bleibt vorbehalten. Der so bestimmte Verwertungserlös sowie etwa geleistete Anzahlungen auf den Kaufpreis werden nach Abzug der Kosten und sonstiger mit dem Kaufvertrag zusammenhängender Forderungen gegen unsere Kaufpreisforderungen verrechnet. Ein etwaiger Überschuss wird dem Besteller gutgebracht.

9.9 Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Rücktrittsrechts vor, hat der Besteller auf unser Verlangen hin uns unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, uns die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Wir sind auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt.

9.11 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir unsere Rechte geltend machen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

9.10 Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Das Recht des Bestellers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllt.

10. Gewährleistung, Mängelrüge

- 10.1 Die bestandene Ware ist uns in der Original- oder einer gleichwertigen Verpackung zur Überprüfung zurückzusenden. Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge beheben wir die Mängel im Wege der Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache; dabei tragen wir die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten.
- 10.2 Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verweigern. Die Nacherfüllung kann auch dann verweigert werden, wenn uns der Besteller nicht auf unsere Aufforderung hin die bestandene Ware zugesendet hat.
- 10.3 Der Besteller kann Rücktritt vom Vertrag oder Herabsetzung der Vergütung nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen, jedoch frühestens nach erfolglosem Ablauf von zwei vom Besteller gesetzten angemessenen Fristen zur Nacherfüllung, es sei denn, die Fristsetzung zur Nacherfüllung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich. Im Falle des Rücktritts haftet der Besteller bei Vorsatz und jeder Fahrlässigkeit für Verschlechterung, Untergang und nichtgezogene Nutzungen.
- 10.4 Im Falle des zufälligen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie im Sinne von § 444 BGB (Erklärung des Verkäufers, dass der Kaufgegenstand bei Gefahrübergang eine bestimmte Eigenschaft hat und dass der Verkäufer verschuldensunabhängig für alle Folgen ihres Fehlens einstehen will) richten sich die Rechte des Bestellers ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.5 Für etwaige Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gelten die Bestimmungen in Ziffer 12.
- 10.6 Alle Angaben über unsere Produkte, insbesondere die in unseren Angeboten und Druckschriften enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben, sind annähernd zu betrachtende Durchschnittswerte. Sie sind keine Beschaffenheitsgarantie, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Ware.
- 10.7 Soweit nicht Grenzen für Abweichungen ausdrücklich schriftlich in der Auftragsbestätigung vereinbart worden sind, sind in jedem Fall branchenübliche Abweichungen zulässig.
- 10.8 Eine Gewährleistung für Mängel an der gelieferten Ware, die ihre Ursache im üblichen Verschleiß haben, ist ausgeschlossen. Bei Waren, die als deklariertes oder gebrauchtes Material verkauft worden sind, stehen dem Besteller keine Ansprüche wegen etwaiger Mängel zu. Die gesetzlichen Rechte des Bestellers, der Verbraucher ist, bleiben unberührt.
- 10.9 Wenn unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Lieferungen oder Leistungen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt jede Gewährleistung, es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass der Mangel hierauf nicht beruht.
- 10.10 Ist der Besteller Kaufmann, ist er verpflichtet, Mängelrügen schriftlich oder per Fax zu erheben.
- 10.11 Der Besteller hat den Liefergegenstand nach Gefahrübergang auf ihn unverzüglich zu untersuchen und etwaige hierbei festgestellte Mängel unverzüglich durch schriftliche Anzeige zu rügen. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Besteller ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme festgesteigt werden können, ausgeschlossen. Im Übrigen gilt für die Untersuchungs- und Rügegpflicht des Bestellers ausschließlich § 377 HGB.
- 10.12 Die Verjährungsfrist von Ansprüchen des Bestellers wegen Sach- und/oder Rechtsmängeln beim Verkauf von neu hergestellten Sachen an den Besteller beträgt abweichend von der gesetzlichen Regelung ein Jahr (bei Verbrauchern 2 Jahre). Der Zeitpunkt des Beginns der Verjährungsfrist bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des gesetzlichen Verjährungsbeginns. Diese verkürzte Verjährungsfrist gilt nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
- 10.13 Etwaige Rückgriffsansprüche des Bestellers gemäß § 478 BGB gegen uns sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Besteller geltend gemachten Mangelsansprüche Dritter und setzen voraus, dass der Besteller seiner ihm im Verhältnis zu uns obliegenden Rügegpflicht nach § 377 HGB nachgekommen ist.
- 10.14 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

11. Haftungsbeschränkung

- 11.1 Für von uns verursachte Schäden des Bestellers haften wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 11.2 Bei grob fahrlässiger Verletzung anderer als wesentlicher Vertragspflichten durch unsere einfachen Erfüllungsgehilfen haften wir nur für den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden. Als wesentliche Vertragspflichten im Sinne dieser Bestimmung gelten solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf.
- 11.3 Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur, sofern der Schaden auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht, und zwar nur für den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden. Im Übrigen haften wir bei leichter Fahrlässigkeit nicht.
- 11.4 Für Verzugsschaden haften wir bei leichter Fahrlässigkeit nur in Höhe von bis zu 5 % des mit uns vereinbarten Kaufpreises.
- 11.5 Die in den Ziffern 12.1 - 12.4 enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Fall der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache im Sinne des § 444 BGB (siehe Ziffer 11.4), im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels, im Fall von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 11.6 Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
- 11.7 Die Haftung wegen Lieferverzugs richtet sich abschließend nach den Regelungen in Ziffer 5.
- 11.8 Der Besteller ist verpflichtet, etwaige Schäden, für die wir aufzukommen haben, unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder von einem unserer Beauftragten aufnehmen zu lassen.
- 11.9 Sämtliche Schadensersatzansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in einem Jahr seit Ablieferung der Sache an den Besteller, im Fall der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht im Fall einer Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit und in den in Ziffer 12.5 genannten Fällen. Die gesetzlichen Rechte eines Bestellers, der Verbraucher ist, bleiben unberührt.
- 11.10 Ist der Besteller ein Zwischenhändler für die an ihn gelieferte Sache und der Endabnehmer der Ware ein Verbraucher, gelten für die Verjährung eines etwaigen Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen uns die gesetzlichen Bestimmungen.

12. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte

- 12.1 Falls gegen den Besteller Ansprüche wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder eines Urheberrechts erhoben werden, weil er unsere Lieferung/Leistung in der vertraglich bestimmten Art und Weise benutzt, verpflichten wir uns, dem Besteller das Recht zum weiteren Gebrauch zu verschaffen. Voraussetzung dafür ist, dass der Besteller uns unverzüglich schriftlich über derartige Ansprüche Dritter unterrichtet und uns alle Abwehrmaßnahmen und außergerichtlichen Maßnahmen vorbehalten bleiben. Sollte unter diesen Voraussetzungen eine weitere Benutzung unserer Lieferung/Leistung zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen nicht möglich sein, gilt als vereinbart, dass wir nach unserer Wahl entweder die Lieferung/Leistung zur Behebung des Rechtsmangels abwandern oder ersetzen oder die Lieferung/Leistung zurücknehmen und den an uns entrichteten Kaufpreis, abzüglich eines das Alter der Lieferung/Leistung berücksichtigenden Betrages, erstatten.
- 12.2 Weitergehende Ansprüche wegen Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen stehen dem Besteller nicht zu, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind und eine Verletzung sonstiger Vertragspflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte. Verpflichtungen gemäß Ziffer 13.1 bestehen nicht, falls Rechtsverletzungen dadurch hervorgerufen werden, dass unsere Lieferung/Leistung nicht in der vertraglich bestimmten Art und Weise verwendet oder zusammen mit anderen als unseren Lieferungen/Leistungen eingesetzt wird.

13. Entsorgung

- 13.1 Der Besteller hat unsere warenbegleitenden Informationen bei der Entsorgung der Ware zu beachten und sicherzustellen, dass die Ware ordnungsgemäß, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, entsorgt wird.
- 13.2 Ist der Besteller ein Unternehmer, ist er verpflichtet, die Entsorgung auf eigene Kosten vorzunehmen. Bei Weiterverkauf der Ware oder deren Bestandteilen, hat der Besteller diese Verpflichtung auf den nächsten Käufer zu übertragen. Ist der Besteller ein Verbraucher gelten die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Entsorgung.

14. Vertraulichkeit

- 14.1 Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die uns im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich, es sei denn, die Vertraulichkeit ist offenkundig.
- 14.2 Wenn wir darauf hin, dass wir personenbezogene Daten speichern, die mit unserer Geschäftsbeziehung zu Ihnen zusammenhängen und diese Daten auch an mit uns verbundene Unternehmen übermitteln.

15. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Unruhen, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbar, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

16. Ausfuhrnachweis, Umsatzsteuer

- 16.1 Holt ein Besteller, der außerhalb der BRD ansässig ist (ausländischer Abnehmer), oder dessen Auftraggeber, Ware ab oder befördert oder versendet er sie in ein Drittland, so hat der Besteller uns den steuerlich erforderlichen Nachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Besteller die für die ausgeführte Lieferung innerhalb der BRD geltende Umsatzsteuer auf den Rechnungsbetrag zu zahlen.
- 16.2 Bei Lieferungen von der BRD in andere EU-Mitgliedsstaaten hat uns der Besteller vor der Lieferung seine Umsatzsteuer - Identifikationsnummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Andernfalls hat er für unsere Lieferung zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis von uns gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.

17. Beistellung von Material, Werkzeugen und sonstigen Hilfsmitteln

17.1 Von uns bestelltes Material, Werkzeuge oder sonstige Hilfsmittel bleiben unser Eigentum und sind von Ihnen unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von Ihren sonstigen Sachen zu verwahren und als unser Eigentum zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung unserer Bestellung verwendet werden. Beschädigungen am beigeestellten Material, Werkzeugen oder sonstigen Hilfsmitteln sind von Ihnen zu ersetzen.- 17.2 Verarbeiten Sie das beigeestellte Material oder bilden Sie es um, so erfolgt diese Tätigkeit für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen, macht das beigeestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, steht uns Miteigentum an den neuen Sachen in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigeestellten Materials entspricht.

18. Abschließende Bestimmungen

- 18.1 Gerichtsstand ist, sofern Sie Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, Münster in Westfalen. Wir sind jedoch berechtigt, Sie auch an Ihrem Sitz in Anspruch zu nehmen.
- 18.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.
- 18.3 Die Abtretung von Forderungen gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen, § 354 a HGB bleibt unberührt.
- 18.4 Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln, bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.